Referent Mbg. Sangichel: Meine Berren! Bu benjenigen Perfonen, welche bas ben fachfischen Staatsangehorigen nach S. 36 der Werfaffungsurkunde zuftehende Reclamationerecht vor= zugsweise in Unspruch nehmen, gehort unter andern auch der von der juriftischen Prapis suspendirte Abvocat Rumpelt gu Dresben. Schon bei den gandtagen 1836 und 1839 flagte derfelbe mit Berunglimpfungen und bittern Musfallen gegen bie Behorden über angeblich erlittene Beeintrachtigung und hauptfachlich über die gegen ihn verhangene Suspenfion von der Udvocatenpraris, fowie über die ihm verweigerte Readmiffion. Mus der von dem hohen Juftigminifterio damals über Rumpelt's Befchwerte gegebenen Mittheilung ging indes hervor, bag Rumpelt icon im Jahre 1799 megen unziemlicher Schreibart, Berunglimpfung ber Behorde, Berleitung ju Rechtshandeln, Bertheibigung rechtswidriger Meinungen und Migbrauch des Appellationsrechts wieberholt mit Geld = und Gefangnifftrafen belegt, auch baneben zu verschiedenen Malen wegen abermaliger Berletzung feiner Abvocatenpflichten, ganglichen Mangels an Rechtstenntnig und Beurtheilungsfraft, und eines fich zu eigen gemachten gang verworrenen Styls von ber juriftifchen Praris fuspenbirt worben mar. Muf ben Grund diefer ahndungswerthen Borgange fonnte baher auch feinen wiederholten Gefuchen um Readmiffion gur jariftifchen Praris nicht Statt gegeben werben, vielmehr wurde ihm in ben Jahren 1832 und 1833 durch hohen Minifterialbefcheid zu erkennen gegeben, bag es bei ber ausgesprochenen Guspenfion bewenden muffe, und zwar beshalb, weil er in feiner practischen Laufbahn fich als fo unfahig zu bem Berufe eines Sachwalters gezeigt habe, bag eine ordentliche, zuverlaffige und legale Beforgung rechtlicher Ungelegenheiten ihm nicht zuzutrauen fei, ingleichen weil ber bei Musubung ber juriftischen Praxis an den Zag gelegte Mangel an den erforderlichen Rechts: fenntniffen und aller Ginficht und gefunder Beurtheilung ibn gu bem Berufe eines Sachwalters als vollig untauglich erfcheinen laffe. Mus biefen Grunden wurde Rumpelt bei den gandtagen 1836 und 1839 mit feinen unbegrundeten Befchwerden abgewiefen, auch zulett im Jahre 1840 von beiben Rammern gegen ihn die Erwartung ausgesprochen, daß er fich in diefer Beziehung aller ferneren Behelligung für immer enthalten werbe. folden Erwartung hat jedoch ber unermudliche Rumpelt nicht entsprochen; er hat fich am 22. Januar diefes Jahres abermals, biesmal jedoch nur an bie zweite Rammer mit einer fchriftlichen Eingabe gewendet; er fuhrt barin an, bag er feine Befchwerbe wegen verweigerter Readmiffion gur juriftifchen Praris, nachbem er bei ber Standeversammlung fine Bulfe gefunden, ber hohen Bundesversammlung mit Ginfendung feiner vollftan= bigen Bandtagspetitionsacten vorgetragen habe, aber gu feinem g. baten Erstaunen von diefer hohen Behorde bis jeht noch feiner Untwort gewürdigt worden fei, und er bittet bie zweite Rammer baber, fich bei ber hohen deutschen Bundesversammlung bald: gefällig fur bobe Enticheibung feiner Guspensionsangelegenheit Bu verwenden. In einer fpatern Gingabe vom 16. F. bruar diefes Jahres erfncht berfelbe endlich noch die Rammer, bei ber hoben Staatsregierung eine Bermendung bafür eintreten ju laffen, bag II. 43.

die Entscheibung ber hohen Bunbesversammlung, wenn folche angelangt fein werbe, zu feiner hochft nothigen Bernhigung fo= gleich an ihn beforbert werde. Dann führt er in feiner Gingabe vom 22. Januar noch an : er habe feit feiner langwierigen Gus= penfion von Beit zu Beit die Borlegung ber wiber ihn ergangenen Ucten vergeblich bei hiefigem Stadtgericht nachgesucht, worauf ihm am 19. December 1842 bei biefer Behorde eine Uppella= tionsverordnung bekannt gemacht worden fei, nach welcher ihm die Acten zwar hatten vorgelegt werden follen, jedoch nur unter ber Bedingung, daß er die Suspension weber beruhre, noch widerlege. Darauf fei er, Petent, nicht eingegangen, wohl aber habe er an bas Stadtgericht am 20. December vorigen Jahres ein Schreiben gelangen laffen, in welchem er eine 27jahrige Ent= fchabigung wegen ber von ihm gerügten vieljahrigen "Uctenborlegungunterlaffung" gefordert habe. - Much in diefer Beziehung bittet Rumpelt die Rammer, fein Entschädigungsgefuch milbeft ju unterftugen, damit er nicht langer mit feiner Urmuth fampfen burfe. - Wenn nun die Deputation ber verehrten Kammer vorfchlagt: die gang ungehörigen Untrage des Petenten auf fich beruben zu laffen, fo hofft fie, daß es bei ber zu Tage liegenben Berkehrtheit jener Untrage einer Rechtfertigung bes Gutachtens gewiß nicht bedurfen wird.

Prafident D. Haafe: Will die Kammer also diese Eingabe und refp. Beschwerde Rumpelts auf fich beruhen laffen? — Einstimmig Ja.

Prafibent D. Saafe: Es liegt nun noch ein Bericht ber vierten Deputation vor über die Petition ber Gemeinden Laufa zc., die Erholung von Streu aus Staatswaldungen betreffend. Der Herr Vorstand ber Deputation ist selbst Referent.

Referent Abg. a. d. Winkel (von ber Rednerbuhne aus): Der Bericht der vierten Deputation über die Petition der Gemein= . den Laufa ic., die Erholung von Streu aus Staatswaldungen betreffend, lautet:

Laut Kammerbeschluß vom 22. Februar 1843 ift ber vierten Deputation eine Petition ber oben genannten Communen zur Begutachtung überwiesen worden, worin die Petenten, Johann Coristian Konig und Consorten, die Bitte an die hohe Standeversammlung richten:

Hochdieselbe wolle es bahin bewirken, daß fie, wie frus her, aus der Staatswaldung Streu bekamen, sei es nun Laub, Schneidels ober Nadelstreu, und wenn ja nicht umsonst, doch um einen billigen Bins.

Bur Begründung ihres Gesuchs führen sie, wie gewöhnslich an, daß ihre Vorfahren seit Menschengedenken und vielsleicht seit Jahrhunderten die Gerechtsame gehabt hatten, Nadelsstreu aus den Staatswaldungen zu erholen, und derselben zu Düngung und Cultivirung ihrer magern Landereien unumsgänglich nothwendig bedürften, da in ihrer stroharmen Gegend und bei dem Mangel an sonstiger Streu und Düngungssmaterial die seit undenklichen Zeiten von ihren Vorsahren aus den Staatswaldungen erhaltene Streu ein Hauptersordernist ihres fernern bessern Bestehens sei.

Schon bei ber Berathung in der Kammer über eine gleich= mäßige Peition ber Weinbergebefiger zu Weinbohla und Lau= ben haben sich die Unsichten der Kammer über diesen Gegenstand fattsam herausgestellt, und die Deputation glaubt daber, ber